

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) – Bromskirchen“



I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- 1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) und die Gemeinde Bromskirchen (Landkreis Waldeck-Frankenberg) bilden ab dem 01.01.2015 einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Zweckverband können weitere Städte und Gemeinden beitreten.

- 2) Der Gemeindeverwaltungsverband führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) – Bromskirchen“. Er hat seinen Sitz in Allendorf (Eder).
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 2

Rechtsform

Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben

Der Gemeindeverwaltungsverband hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller den Mitgliedsgemeinden nach §§ 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) übertragenen Aufgaben (Weisungsaufgaben).
2. Erledigung aller von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Aufgaben des örtlichen Wirkungskreises (Pflichtaufgaben und Freiwillige Aufgaben).
3. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
4. Der Verwaltungsgemeinschaft können durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Gemeindeverwaltungsverbands

Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes sind

1. die Versammlung (§§ 5 – 8)
2. der Vorstand (§§ 9 – 13)

§ 5 Versammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1) Die Versammlung besteht aus neun Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

Die Zahl der Vertreter der Mitglieder der Versammlung und die Stimmenverteilung werden wie folgt festgelegt:

Gemeinde Allendorf (Eder)	6 Vertreter	6 Stimmen
Gemeinde Bromskirchen	3 Vertreter	3 Stimmen

- 2) Die jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes führen ein einheitliches Votum durch Mehrheitsentscheidung im Wege der Abstimmung herbei.

- 3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer von deren Wahlzeit gewählt. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ der Verwaltungsgemeinschaft. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft und die durch das KGG und die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zugewiesenen Aufgaben. Sie ist besonders zuständig für

- 1) die Wahl des/der Vorsitzenden der Versammlung und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- 2) die Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft entsprechen,
- 3) den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
- 4) die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft,
- 5) den Erlass der Haushaltssatzung, die Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms und des Stellenplanes,
- 6) die Festsetzung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft,
- 7) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidung nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
- 8) die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse,
- 9) die Auflösung des Verbandes.

§ 7 Vorsitzender, Einberufung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit (§ 5 Abs. 3) eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

- 2) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in (in der Reihenfolge der Vertretung) leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- 3) Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die bisherige Vorsitzende ein und leitet diese bis zur Neuwahl.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Mitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfällt; § 53 Abs. 1 und 2 HGO gelten entsprechend.
- 2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder gefasst; § 54 (1) Satz 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 (3) HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als die Hälfte der Vertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse, die die Änderung der Verbandssatzung betreffen sowie die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9

Vorstand der Verwaltungsgemeinschaft Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1) Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und einem weiteren von der Verbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Verbandsversammlung zu wählendem Mitglied. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem Vertreter im Amt vertreten. Für das weitere Vorstandsmitglied wählt die Verbandsversammlung eine/n Stellvertreter/in.

Der Vorstand wählt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- 2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 3) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit nach Abs. 1 seine Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- 4) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Gemeindeverwaltungsverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogramms,
 - b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
 - d) Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen.
- 2) Dem Vorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.
- 3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- 1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diese schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verwaltungsgeschäfte erfordern. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; § 7 (2) Satz 3 der Satzung gilt entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes /der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und zwei Vorstandsmitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind; § 68 (3) HGO gilt entsprechend.
- 3) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 5) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- 1) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorsitzende selbstständig die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 13 Außenvertretung

- 1) Der Vorstand vertritt den Gemeindeverwaltungsverband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder durch dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben.
- 2) Erklärungen, durch die die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 1) Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben vorrangig – vor gemeinschaftseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- 2) Die Kasse des Gemeindeverwaltungsverbandes wird bei der Gemeindekasse der Gemeinde Allendorf (Eder) geführt.
- 3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

§ 15 Niederschriften

- 1) Über die Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/in wird vom jeweiligen Organ gewählt.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Gemeinschaftswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verwaltungsgemeinschaft sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG, die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 17 Finanzbedarf, Umlage

- 1) Der Gemeindeverwaltungsverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt die Gemeinschaft von seinen stimmberechtigten Gemeinschaftsmitgliedern jährlich
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
 - b) eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Finanzhaushalt.

Die von den Mitgliedskommunen zu zahlenden Umlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die vom Hess. Statistischen Landesamt per 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) jeweils für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt werden.

- 3) Für neue Aufgaben gemäß § 3 Nr. 4) sind die Kostenbeteiligungen durch Satzungsänderung festzulegen.
- 4) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten, die jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinschaft werden in den Bekanntmachungsorganen der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe von deren Hauptsatzung bekannt gemacht. Bekanntmachungen der Gemeinde Allendorf (Eder) und der Gemeinde Bromskirchen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite der Gemeinde Allendorf (Eder) und der Gemeinde Bromskirchen; auf die Bekanntmachungen im Internet wird durch Veröffentlichung in der Frankfurter Zeitung und die Hessisch-Niedersächsischen Allgemeine/Frankfurter Allgemeine hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Veröffentlichungsorgan erscheint.
- 2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nicht eignen oder für die Auslegung vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen in den Gemeindeverwaltungen der Mitgliedskommunen öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt in Allendorf (Eder) im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder) und in Bromskirchen im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen.
- 3) Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Absatz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- 4) Der Bürgermeister der Gemeinde Allendorf (Eder) ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Gemeindeverwaltungsverband öffentlich bekannt zu machen.

§ 19

Verhalten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber anderen jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 20

Anwendungen von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische

Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Verwaltungs- und Betriebskostenumlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Gemeinschaftsmitglieder über. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Allendorf (Eder) und Bromskirchen, den 21. Mai 2014

Für die Gemeinde Allendorf (Eder)



Claus Junghenn
Bürgermeister



Kurt Kramer
Erster Beigeordneter



Siegel

Für die Gemeinde Bromskirchen



Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister



Wolfgang Kreis
Erster Beigeordneter



Siegel

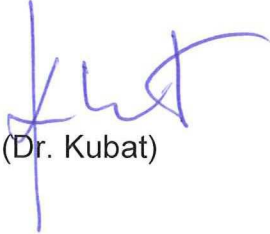
Genehmigung

Hiermit wird die vorstehende Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) - Bromskirchen“ vom 21.05.2014 nach § 30 Abs. 2 i. V. m. §§ 10 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Korbach, den 12. Juni 2014
- 7.1 Az.: 3 m 10 A -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg




(Dr. Kubat)